

Satzung der Stadt Erlangen für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Erlangen bildet einen Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat. Er berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses fallen.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.
- (3) Die Verwaltung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirates grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu behandeln und gegebenenfalls dem Stadtrat oder einem Ausschuss zur Behandlung vorzulegen.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat gehören an:

1. zwei Mitglieder, die die Partei mit den meisten Sitzen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss benennt
2. zwei Mitglieder, die die Partei mit den zweitmeisten Sitzen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss benennt
3. je ein Mitglied, das jeweils die übrigen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss vertretenen Parteien benennen
4. der bzw. die Vorsitzende des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.
- (2) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.
- (3) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat berufen.

Entwurf vom 30.09.2014

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.